

## Lizenzvertrag

zwischen  
(siehe Rechnungsempfänger)  
Germany

im Folgenden Künstler genannt

und  
Robin Wiemer  
Hattwichstr. 35  
16548 Genicke / Nordbahn  
Germany

im Folgenden Produzent genannt

### §1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Künstler erwirbt das nicht exklusive Nutzungsrecht an den vom Produzenten verkauften Werk / Werken.

### §2 AUSLIEFERUNG

- (1) Der Produzent verpflichtet sich, dem Künstler die Werke in folgender Form zu liefern:
  - a. ausschließlich digital als Download-Link
  - b. als Archiv gepackte .wav-Spuren des gesamten Werkes inkl. einer gemasterten und ungemasterten Stereo-Version
  - c. die Daten sind unkomprimiert mit einer Abtastrate von 44,1 KHz und mind. 24 Bit
  - d. es befinden sich keine akustischen Wasserzeichen oder Produzenten-Namen auf den Werken
- (2) Der Produzent haftet nicht dafür, dass die digitalen Dateien spezifische Anforderungen des Künstlers erfüllen oder sich mit speziellen Komponenten des Künstlers integrieren, es sei eine entsprechende Funktionsfähigkeit wurde zugesichert.

### §3 RECHTSÜBERTRAGUNG

- (1) Der Produzent überträgt dem Künstler ohne zeitliche, inhaltliche oder geographische Einschränkung die ausschließlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte, die er an von ihm produzierten, Musikstück(en) innehat. Nachweis ist dieser Lizenzvertrag zusammen mit der entsprechenden Rechnung.
- (2) Sämtliche Urheberrechte der Komposition/en verbleiben beim Produzenten.
- (3) Der Künstler ist insbesondere berechtigt, vom Anbieter produzierte Werke für nicht-kommerzielle und kommerzielle Projekte zu verwenden. Ein Einsatz in mehreren Medienformen ist gestattet. Beispiele für die Verwendung sind:
  - a. Firmenpräsentationen
  - b. Internetseiten/Webseiten/ Werbebanner
  - c. Radiosendungen/Radiowerbung
  - d. Telefonwarteschleifen
  - e. Hörbücher
  - f. Computerspiele/Software/Smartphone Apps
  - g. Veröffentlichung auf Portalen wie Vimeo oder YouTube (mit Monetarisierung)
  - h. TV Serien/Shows/Werbung
  - i. Dokumentationen
  - j. Kino Filme/Werbung
  - k. Podcasts
  - l. öffentliche Beschallung
  - m. auf allen gängigen Streaming Plattformen wie z.B. spotify, deezer, iTunes usw.
  - n. eigene Songproduktionen
- (4) Der Künstler ist berechtigt sein Projekt durch Herstellung von Schallplatten, Musikkassetten, Tonbändern, Compact Discs (CD), anderen digitalen Tonträgern (Minidisc, DCC, DAT etc. nachfolgend audiophile Hochqualifikationsträger) oder sonstigen Tonträgern sowie durch Herstellung von Videocassetten, Videoplatten, CD-Übertragungsvorrichtungen zu vervielfältigen sowie diese zu verkaufen, zu vermieten und in sonstiger Form (z.B. über Clubs oder durch Mail Order) zu verbreiten.
- (5) Weiterhin ist der Künstler berechtigt, sein Projekt öffentlich aufzuführen, aufführen zu lassen, durch öffentlich-rechtliche und private Sendeanstalten auch über Kabel und Satellit oder sonstige Übertragungseinrichtungen zu senden oder senden zu lassen; eingeschlossen ist das Recht der Wiedergabe derartiger Sendungen.
- (6) Die Nutzungsrechte des Künstlers erstrecken sich schließlich auch auf sonstige, jetzige und künftige, Nutzungsarten, die vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführt worden sind, z.B. auf die Verbreitung vertragsgegenständlicher Stücke unmittelbar über Kabelsysteme, Datenbanken etc.
- (7) Schließlich ist der Künstler berechtigt, die gekauften Werke selbst oder durch einen anderen vom Künstler beauftragten Produzenten neu abzumischen. Das verändern der Komposition ist nur nach Genehmigung (in Textform) des Produzenten erlaubt. Hier bedarf es dann einer einvernehmlichen Einigung bezüglich der Urheberrechtsanteile der Komposition.
- (8) Der Künstler hat das Recht, die erworbenen Werke zu bearbeiten und in andere Audioformate zu konvertieren.

- (9) Sämtliche vorstehend aufgeführten Nutzungsrechte kann der Künstler durch Dritte zu deren eigener Verwertung wahrnehmen lassen.

#### **§4 EINSCHRÄNKUNG**

- (1) Das vom Künstler erworbene Werk darf nicht als unveränderte Musikdatei (in Roh-Form) weiterverkauft, gehandelt oder auf einer Download Plattform bereitgestellt werden. Der Vertrieb des unveränderten Musikstückes unter anderen Namen, Firma oder Marke ist ebenfalls verboten. Dem Künstler wird es nicht gestattet das erworbene Nutzungsrecht an dem unveränderten Musikstück an Dritte weiter zu verkaufen / zu übertragen.
- (2) Das Werk darf nicht zur Produktion von rechts- oder sittenwidrigen Musikstücken, Videos, Anwendungen, Software, Webseiten, etc. genutzt werden.

#### **§5 VERÖFFENTLICHUNG**

- (1) Dem Künstler steht das ausschließliche Recht zu, über Zeitpunkt, Ort, Dauer und Form der Veröffentlichung des Musikstückes des Anbieters allein zu entscheiden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Nutzung des verkauften Musikstückes und des fertigen Projektes zu Referenz-Zwecken. Dem Produzenten steht das Recht zu, das verkaufte Musikstück und fertige Projekte mit dem entsprechenden Coverbild als Referenz auf die Homepage [www.robinwiemer.de](http://www.robinwiemer.de) zu stellen (z.B. in Form eines YouTube-Videos).
- (3) Der Künstler verpflichtet sich dazu, die mit diesem Instrumental entstandenen Werke ordnungsgemäß bei der GEMA zu registrieren. Der Produzent wird hier entsprechend seiner Anteile (Komposition zu 100%) angemeldet.
- (4) Der Künstler ist verpflichtet den Produzenten bei Veröffentlichung wie folgt zu nennen: „Beat by. Robin Wiemer“. Der Wortlaut: „Prod. by Robin Wiemer“, „Produziert von Robin Wiemer“ oder ähnliche, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Produzenten nicht verwendet werden!

#### **§6 VERTRAGSDAUER**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **§7 VERTRAGSAUFLÖSUNG**

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit zu kündigen, sofern ein Vertragspartner die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig und andauernd verletzt, so dass die Fortsetzung des Vertragsverhältnisse den Vertragsparteien unzumutbar geworden ist.

#### **§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- (1) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, gelten die übrigen Teile des Vertrages gleichwohl fort. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, wie sie die Vertragsparteien bei billiger Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei E-Mail genügt.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.
- (5) Der Produzent ist nicht für den Einsatz des vom Käufer erstandenen Projektes verantwortlich und ist nicht für Schäden, die aus dem Einsatz des Projektes entstanden sind, haftbar zu machen.
- (6) Sollte das Werk in Verbindung mit rechts- oder sittenwidrigen Musikstücken, Videos, Anwendungen, Software, Webseiten, etc. gebracht werden haftet der Anbieter nicht für entstandene sachliche